

daß „der Wille des Führers“ von den „Volks- und Parteigenossen“ hier wie in vielen Bereichen schon in die Tat umgesetzt wurde, bevor er als Erlaß oder Gesetz materielles Recht wurde. So konnte Elisabeth Selbert nur mit viel Glück und Dank guter Beziehungen Ende 1934 ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erwirken, weil damals schon Gerüchte kursierten, „der Führer“ werde ab 1935 die Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft unterbinden.

Auch der extreme Personalmangel, der während des Krieges eintrat, führte nur zu geringfügigen Konzessionen. Der Ausschuß von Frauen aus der Justiz, als einem Organ staatlicher Gewalt, war den Gewalthabern wichtiger als das reibungslose Funktionieren.

Nachtrag:

Von den 8 Frauen, die sich bis 1970 in den Rechtswissenschaften habilitieren konnten, schrieb die erste 1932 über *Klagbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation*. Dr. jur. habil. Magdalena Schoch mußte 1933 emigrieren.

Almuth Riedel

Interview mit Maria Lourdes Bolanos —

Leiterin des Rechtsberatungsbüros für Frauen in Managua/Nicaragua

Im Mai diesen Jahres reiste ich als Mitglied der 3. Arbeitsbrigade nach Nicaragua. Schon vorher hatte ich von dem Rechtsberatungsbüro für Frauen in Managua gehört und nutzte jetzt die Gelegenheit, mit Rechtsanwältin Maria Lourdes Bolanos, der Leiterin dieses Büros, ein Interview zu machen.

Zusammen mit Ulrike Hanemann, die mich als Dolmetscherin unterstützte, besuchte ich Maria in dem Büro in Managua. Die Zusammenfassung unseres fast sechsstündigen Gesprächs gibt der folgende Text wieder.

Die Situation von Frauen in Nicaragua läßt sich kaum mit der unsrigen vergleichen. Um nicht in den Fehler zu verfallen, unsere eigenen Maßstäbe bundesdeutscher feministischer Juristinnen an dortige Verhältnisse anzulegen, erscheint es mir notwendig, zunächst auf die Geschichte des Landes und die ökonomische Situation der Frauen einzugehen. Denn nur auf diesem Hintergrund läßt sich die Lage der Frauen in Nicaragua heute — auch in Relation zu der unsrigen — einschätzen.

I.

Die Geschichte Nicaraguas ist recht typisch für ein mittelamerikanisches Land: Die indianische Bevölkerung wurde nach Kolumbus zunächst von den Spaniern an der Westküste und von den Engländern an der Ostküste kolonialisiert. Im 19. Jahrhundert übernahmen die Amerikaner Nicaragua.

Die zweite, Dr. jur. habil. Gerda Krüger, konnte ihre Habilitation über *Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen* erst 1946 abschließen, „da sie 1938 zum Rücktritt vom abgeschlossenen Habilitationsverfahren aus politischen Gründen genötigt“ worden war. (aus: *50 Jahre Habilitationen von Frauen in Deutschland*, bearb. von Elisabeth Boedeker u. Maria Meyer-Plath, Göttingen 1974, S.191)

Als letztes Dokument sei eine lapidare Bemerkung des Prof. Dr. Eduard Kern zum Thema *Ausbildungsfragen* aus der DRZ von 1946 (1.Jg., S. 15) zitiert, die erahnen läßt, mit welchen Opfern der Wiederaufbau erkauft wurde:

Die Universität Tübingen hat z.B. für das SS. 1946 folgende *allgemeine Zulassungsbestimmungen* bekannt gegeben, die auch für das juristische Studium gelten: ...

Frauen werden nicht zugelassen. ...

Daß Frauen nicht zugelassen werden, ist zwar mit demokratischen Grundsätzen nicht ganz vereinbar, aber mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und Versehrten und auf die besonders ungünstigen Berufsaussichten der Frauen zur Zeit kaum vermeidlich.

Diese bestimmten zunächst die Staatsgeschäfte des Landes: Die Präsidenten existierten, so sie nicht selbst Amerikaner waren, nur von Gnaden der USA, gelegentliche Interventionen sicherten deren Hinterhof. Daneben beuteten amerikanische Konsortien das Land auch ökonomisch aus: Bodenschätze, Baumwolle, Zucker, Kaffee, das Transportwesen (Eisenbahnen) waren fest in amerikanischer Hand.

Mit dem 19. Juli 1979 wurde der Diktator Somoza vertrieben, seine Nationalgarde zerschlagen. Die Ereignisse dieses Tages werden von der bundesdeutschen Linken Revolution genannt; in Nicaragua dagegen Triumph (triumfo) — unter Revolution wird hingegen der Aufbauprozess verstanden. Die Jahre des Aufstandes kosteten 50 000 Menschenleben.

Die Probleme waren mit der Vertreibung Somozas lange noch nicht gelöst. Die wirtschaftliche Situation war katastrophal. Somoza hatte nicht nur die gesamte Staatskasse mitgehen lassen, sondern noch 1,8 Mio Dollar Schulden beim IWF, Weltbank und ausländischen Kreditgebern hinterlassen.

Durch die kolonialistische Politik der Amerikaner ist das Land abhängig von ausländischen Krediten und dem Import von Maschinen und Energie. Die von den USA betriebene landwirtschaftliche Monokultur macht die Einfuhr von Lebensmitteln notwendig. Da die USA als Haupthandelspartner sämtliche Wirtschaftsverbindungen zu Nicaragua abgebrochen haben, sind Ernährung und medizinische Versorgung

der Bevölkerung nicht ausreichend gewährleistet. Hinzu kommt eine hohe Säuglingssterblichkeit, Analphabetentum und eine Arbeitslosigkeit von mehr als 30 %. Dies sind nur einige Probleme, die die fatale Ausgangssituation nach dem Sieg umreißen.

Zwar haben die Sandinisten schon 1980 eine Alphabetisierungskampagne gestartet, das Schulwesen und die medizinische Versorgung ausgebaut, Banken, Außenhandel sowie den Besitz Somozas verstaatlicht. Die Agrarreform führte schwerpunktmäßig zu der Verstaatlichung von brachliegendem und vernachlässigtem Land und der Bildung von Kooperativen und Genossenschaften. Der Großgrundbesitzer, der sein Land bebaut, behält seinen Privatbesitz. Die Arbeitslosigkeit sank auf 13 % (unter den Frauen 17 %), jedoch hat sich die Auslandsverschuldung verdoppelt. Die wirtschaftliche Situation verschärfte sich durch die Devisenabhängigkeit bei gleichzeitigem Preisverfall für landwirtschaftliche Produkte auf dem Weltmarkt und Absatzeinbußen durch den Grenzkrieg.

Hinzu kommt der unerklärte Krieg der USA mit Manövern in Honduras, El Salvador und der Präsenz der Flotte mit 15 000 Mann als ständige Invasionsdrohung und -gefahr. Daneben ist das Land den laufenden Grenzgefechten und Überfällen durch Contra-Gruppen ausgesetzt: im Norden von Honduras aus unter der Ex-Guardia Nacional, die finanziert, bewaffnet, ausgebildet und angeleitet wird durch den CIA. Im Süden von Costa Rica aus handelt es sich um die von Eden Pastora und Alfonso Robelo geführte ARDE.

Die Verminung der Häfen am Ende der Erntezeit in einem Land, in dem 80 % der Einfuhr über die Häfen kommt, hat bewirkt, daß die schnell verderblichen landwirtschaftlichen Produkte nicht ausgeschifft werden konnte. Dies bedeutet wiederum Einbußen der wichtigen Devisen, was den Strom der Einfuhren von Maschinen, Ersatzteilen, Erdöl usw. erschwert und enorm verteuert hat.

Die Sprengung der Erdöltanks von Corinto hat wichtige Energiereserven des Landes zerstört und eine Benzinknappheit ausgelöst. Rechnet man dazu, welche Ausgaben und Ressourcen jetzt in die Verteidigung investiert werden müssen¹, so wird klar, daß die Situation des Landes äußerst schwierig ist.

Davon sind die Frauen besonders hart betroffen. Die Analphabetenrate ist unter den Frauen am höchsten; die Löhne liegen ca. 1/3 unter denen der Männer, die Arbeitslosigkeit ist mit 17 % höher als der Durchschnitt.

Die durchschnittliche Kinderzahl liegt in Managua bei 5 Kindern, auf dem Land bei 5 - 7 Kindern. In Managua werden 60 % der Haushalte von alleinstehenden Frauen geführt, auf dem Land sind es 34 %. Die Frauen arbeiten hauptsächlich im Dienstleistungsbereich, sind Hausmädchen, Angestellte, Köchinnen, Wäscherinnen, Näherinnen oder Händlerin-

nen auf dem Markt mit selbstgekochten Lebensmitteln. Nur ca. 10 % arbeiten in der Fabrik. Recht groß ist der Anteil der Landarbeiterinnen, denn entsprechend der indianischen Tradition gehört der Bereich der Landarbeit und des Vertriebes der landwirtschaftlichen Produkte zur Frauenarbeit.

Eines der ersten Gesetze der Sandinisten war das Gesetz zur Gleichstellung der Frau, das z.B. bewirkte, daß die Frauen nicht mehr wie vor dem Sieg auf den Lohnlisten der Männer geführt wurden, die auch den Lohn ihrer Frauen ausgezahlt erhielten, sondern Frauen tauchen als eigenständige Personen auf. Der Mutterschutz wurde auf 3 Monate (vorher 1 Monat) mit Kündigungsverbot während Schwangerschaft und Mutterschutz ausgeweitet. Das Gesetz gegen die Diskriminierung der Frau in der Werbung soll sexistische Werbung verhindern. Dieses Gesetz funktioniert auch in der Praxis. Für mich hob es sich wohlthuend von anderen lateinamerikanischen Ländern ab, daß nicht jede Schnürsenkelwerbung mit dem Bild einer nackten Frau verbunden ist.

II.

Das Rechtssystem ist dreigliedrig in Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht unterteilt, wobei das Arbeitsrecht und Familienrecht dem Zivilrecht unterfällt.

Schwerpunkt des Arbeitsrechts aktuell sind Streitigkeiten um Verpflegung und Gesundheitsschutz, insbesondere der Landarbeiter, sowie Lohnfragen³. Diese werden hauptsächlich kollektiv mit den Gewerkschaften gegen Unternehmer und Landbesitzer und das Arbeitsministerium ausgetragen. Der individualarbeitsrechtliche Bereich hat geringen Umfang. Die unter Somoza bestehenden arbeitgeberfreundlichen Arbeitsgerichte wurden aufgelöst, die wenigen Fälle jetzt vor den Zivilgerichten verhandelt. Diese arbeiten jedoch langsam, schwerfällig und ineffektiv.

Die drei Instanzen entsprechen den hiesigen Amts- und Landgerichten, Berufungsgerichten und Bundesgerichten. Streitigkeiten unter 4 000 Cord. sind den lokalen Gerichten, die darüber den Distriktgerichten zugeordnet.

Auch der Bereich des Familienrechts ist den Distriktgerichten zugewiesen. Zwar besteht in Familiensachen kein Anwaltszwang, jedoch ist das Recht sehr formalisiert, die Sprache sehr kompliziert und für normale Menschen unverständlich, so daß Frau nicht ohne Anwalt/Anwältin auskommt. Auch eine drei- bis sechsmonatige Alphabetisierungskampagne macht nicht aus allen Künstlerinnen im Umgang mit der Bürokratie.

2. Das Verwaltungsrecht hat unter Somoza wie heute eine geringe Bedeutung.
3. Nachdem im letzten Jahr eine generelle Erhöhung der Löhne und insbesondere der Mindestlöhne an der Regierungsjunta gescheitert ist, die hingewiesen hat auf die ökonomische Situation und den unerklärten Krieg, läuft zur Zeit eine breite Kampagne zur Festlegung von Lohngruppen der Produktions- und Landwirtschaftsarbeitergewerkschaft (CST und ATC), um mit einer hohen Eingruppierung der Arbeiter eine indirekte Lohnerhöhung zu erreichen.

1. Der Etat des Verteidigungsministeriums übersteigt mittlerweile den des Erziehungsministeriums.

Zu Zeiten Somozas waren Prozesse langwierig, ineffektiv und teuer; Korruption war an der Tagesordnung. Es gibt keine Gerichtsgebühren. Die Gebühren eines Rechtsanwaltes bei einer Scheidung belaufen sich auf 10 000,— bis 15 000,— Cord., das entspricht fast dem Jahresarbeitsverdienst einer Arbeiterin. Prozeßkostenhilfe- oder Armenrechtsmodelle sind unbekannt. Eine große Anzahl der Richter wurde nach 1979 ausgetauscht, jedoch ist dadurch die Korruption nicht vollständig beseitigt.

Das heutige Familienrecht entspricht in weiten Teilen dem Recht vor 1979, das dem spanischen Recht sehr ähnlich ist, welches wiederum auf dem Code Napoleon beruht (vgl. Bergman-Ferid Band VII).

Eine wichtige Gesetzesänderung war das Gesetz zur Regulierung der Beziehung von Mutter, Vater und Kindern⁴. Es beinhaltet die Gleichstellung der Frau in der Familie, betont die Verantwortung des Vaters für die Versorgung der Kinder und wertet die Hausarbeit auf.

Zu erwähnen ist weiter das Adoptionsgesetz, das den Verbleib von Kindern bis zum 18. Lebensjahr bei den Eltern in Nicaragua regelt und damit dem Export von Kindern vorbeugen und die Ausbeutung der Kinderarbeit verbieten soll. Es ist besonders angesichts der vielen Kriegswaisen von Bedeutung.

Diskutiert wird ein Gesetz über die Abstammung, das das Vaterschaftsanerkennnis, das Namensrecht und die staatliche Unterstützung für nichteheliche Kinder regeln soll. Gerade in einem Land, in dem ein Großteil der Frauen mit den Kindern allein lebt, der Frauenüberschuß sehr hoch ist und es als „muy macho“ für den Mann gilt, viele Kinder zu zeugen (aber nicht zu ernähren), hat die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft und damit der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes eine große Bedeutung.

Verhütung ist zwar kostenlos und wird an allen Gesundheitsstationen ausgegeben, ist in der Praxis aber Sache der Frauen. Nicht nur der Einfluß der katholischen Kirche wirkt dem Gebrauch entgegen, auch im Selbstverständnis der Frauen gehören Kinder zum Frauenbild. Nach den Erfahrungen von Sterilisationskampagnen unter Somoza, bei denen die Frauen ganzer Dörfer auf einmal sterilisiert wurden, begreifen manche Frauen von AMNLAE⁵ es sogar als Errungenschaft der Revolution, daß Frauen unbegrenzt Kinder bekommen können, was mir angesichts der ökonomischen Lage der Frauen und der Probleme, die sie haben, wie ein Hohn vorkam.

Das wichtigste Gesetzeswerk, das zur Zeit auf seine Ratifizierung durch die Regierungsjunta wartet, ist ein neues Unterhaltsgesetz. Präsident Daniel Ortega hält jedoch die Zeit zur Ratifizierung für noch

nicht „reif“. Dieses Gesetz, das von der Frauenorganisation AMNLAE nach Befragung von 400 Haushalten und unter heißen Diskussionen und einer Kampagne vorgeschlagen wurde, beinhaltet u.a.

1. die Unterhaltspflicht des Ehepartners im Falle der Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Versorgung von kleinen Kindern,
2. die Verpflichtung zum Unterhalt der ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie der volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern im Falle von deren Bedürftigkeit,
3. die Verpflichtung, demjenigen, der in der Ehe die Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt, ein Wirtschaftsgeld zu zahlen.

Während der unter 2. genannte Schwerpunkt die alte Gesetzeslage widerspiegelt und auch in der Großfamilie praktiziert und allgemein anerkannt wird, riefen Punkt 1 und 3 einen Sturm der Entrüstung unter den Männern und große Diskussionen unter den Frauen hervor.

Zwar war der Ehegattenunterhalt schon unter dem alten Gesetz geregelt, jedoch an die Scheidung gebunden. Er spielte in der Praxis keine bedeutende Rolle. In der Arbeiterklasse reicht das Einkommen des Mannes allein oft nicht zur Versorgung der Familie aus, so daß schon deshalb die meisten Frauen gezwungen sind, durch Handel, Haushaltsarbeiten und Landwirtschaft zur Existenzsicherung der Familie beizutragen. Viele Frauen leben nicht verheiratet oder getrennt vom Mann mit den Kindern zusammen. Sie sind auf ihren eigenen Verdienst angewiesen, da Unterhaltszahlungen nur schwer durchzusetzen und einzutreiben sind. Frauen der AMNLAE und Maria Lourdes aus dem Rechtshilfebüro betonen, daß Frauen auch zu stolz seien, um von dem Mann Geld zu nehmen. Tatsächlich dürften aber die geringen Einkommen der Männer und deren machistische Einstellung, also die Nichtanerkennung der Hausarbeit als Arbeit und damit Geldwert, der wahre Grund sein.

Das ergibt sich auch aus der Reaktion auf den 3. Schwerpunkt des Gesetzes. Es entspricht der traditionellen Rollenverteilung, daß der Frau die Haus- und Erziehungsarbeit allein zugewiesen ist, sie aber Lebensmittel, Haushaltsmittel, Kleidung etc. allein zu finanzieren hat. Der Mann begreift es als Geschenk, nicht als Verpflichtung, dazu beizutragen.

Vor dem Gesetz zur Regelung der Beziehung von Mutter, Vater und Kindern war auch nach dem Gesetz die Hausarbeit allein der Frau zugeteilt als unentgeltliche Verpflichtung; nach seinem machistischen Selbstverständnis rührt der Mann im Haushalt keinen Finger. Die gesetzlich festgeschriebene Mitverantwortung des Mannes für den Haushalt und die Kinderversorgung betrachten die Frauen als große Errungenschaft.

Diese Problematik setzt sich fort bei der Wohnung: Wohnung und Haus gehörten in der Ehe dem Mann allein. Es kam häufig vor, daß er Frau und

4. Ley de Regular las Relaciones de la Madre, Padre y Hijos vom Juni 1982

5. Association Mujeres Nicaragüenses Luisa Amanda Espinoza, die Frauenorganisation Nicaraguas

Kinder vor die Tür setzte oder die Frau aussperrte, wenn sie von einer Versammlung nach Hause kam. Entsprechend diesem machistischen Selbstverständnis der Männer gilt es als männlich, viele Kinder zu zeugen. Die Versorgung und Unterhaltszahlung gehört jedoch nicht dazu.

Nach den Zielen von AMNLAE, die sich immer wieder von der europäischen feministischen Bewegung abgrenzt und betont, sie sei nicht „gegen die Männer“, soll die Verantwortlichkeit der Männer für die Kinder dahingehend geschaffen und gestärkt werden, daß diese sich an der Versorgung und Erziehung (und damit auch an der Hausarbeit) beteiligen. Daneben sollen sie auch den Unterhalt für die Kinder zahlen. Dies ist besonders in den – häufig vorkommenden – Fällen ein Problem, in denen Männer neben den ehelichen Kindern uneheliche Kinder, nicht selten mit verschiedenen Frauen haben. Wunschbild von AMNLAE ist dabei eine Zweierbeziehung mit wenigen Kindern, bei denen beide Ehepartner Lohnarbeit verrichten und sich politisch betätigen. Für die Unterdrückung der Frau in diesem Modell besteht kein Problembewußtsein. AMNLAE erhofft sich davon eine Stabilisierung der Zweierbeziehung und Abnahme der Kinderzahl.

Nach ihrer Einschätzung stellt die Nichtanerkennung der Vaterschaft kein Problem dar, denn nur mit einer Anerkennung läßt sich die Zeugungsfähigkeit und damit die Männlichkeit beweisen. Die Väter werden erst dann selbst darauf achten, nicht viele Kinder in die Welt zu setzen, wenn sie sich auch darum kümmern müssen. Dies entspricht auch dem Bild des „neuen Mannes“, das AMNLAE Wirklichkeit werden lassen will, wobei sie ihre Hauptaufgabe in der Bewußtseinsbildung durch Kampagnen, Diskussionen und Aufklärung sieht.

Ein weiteres großes Problem ist das der nichtehelichen Kinder. Erkennt der Vater die Kinder nicht freiwillig an, so muß die Mutter die Vaterschaft nachweisen. Dabei spielen in der Praxis Indizien eine wichtige Rolle wie das Zusammenleben der Eltern, die Bezahlung der Krankenhauskosten durch den Vater, die Namensgebung etc. Erbbiologische Gutachten sind insbesondere auf dem Lande nicht möglich und werden auch in der Rechtsprechung als einziger Nachweis nicht anerkannt.

Das alleinige Sorgerecht des Vaters, der das Kind anerkannt hat, wurde abgeschafft. Auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, nach dem die nichteheliche Mutter bei jeder Reise, Einschulung usw. die Zustimmung des Vaters brauchte, ist abgeschafft. Das Sorgerecht erhält das Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Bei der Regelung des Kindesunterhaltes gewinnt die staatliche Verwaltung eine immer größere Bedeutung. Mußten früher bei der Weigerung des Mannes, Kindesunterhalt zu zahlen, die Frauen allein für das Kind aufkommen, so hat heute das bei dem Institut für soziale Sicherheit und Wohlfahrt –

INSSBI⁶ – eingerichtete Büro zur Familienorientierung und zum Familienschutz die Unterhaltsdurchsetzung übernommen⁷. Dies Büro kann den Vater einladen, um ihn zum Vaterschaftsanerkennnis zu veranlassen. Entsprechend seinem Lohn kann das Büro einen festgelegten Satz zum Unterhaltsanerkennnis festsetzen. Druckmittel ist dabei auch die Verbindung von Unterhaltsverpflichtung und Besuchsrecht. Ohne Zahlung kein Besuch des Kindes.

Da Ehegattenunterhalt selten verlangt wird, ist bei Trennung oder nichtehelichen Kindern nur der Kindesunterhalt zu regeln. Eine Festsetzung des Unterhaltes nach Tabelle gibt es nicht. In der Regel werden 50 % des Einkommens des Mannes auf den Unterhalt der Kinder verwandt. Verdient z.B. ein Arbeiter 3 000,— Cord. im Monat, so zahlt er 1 500,— Cord., für seine insgesamt fünf Kinder, d.h. für jedes 300 Cord. Eheliche und nichteheliche Kinder werden bei der Berechnung des Unterhaltes gleichbehandelt. Bei hohen Kinderzahlen kann der Prozentsatz auf 60 % erhöht, bei niedrigen bis auf 30 % verringert werden.

Die diskriminierende Rechtsprechung, wonach sich der Unterhalt von nichtehelichen Kindern nach dem sozialen Stand der Mutter richtet (lebt sie z.B. im Elendsviertel so gibt es weniger), ist abgeschafft. Ebenso müssen sich die Kinder den Unterhalt nicht mehr „in Natur“ durch Mahlzeiten im Haushalt des Vaters abholen, wo sie häufig Schlägen und Beschimpfungen ausgesetzt waren.

Folgt der Vater der Einladung des INSSBI nicht, so hat dieses keine Möglichkeit, ihn vorzuladen. Es kann jedoch die strafrechtliche Verfolgung wegen Unterhaltsverletzung einleiten (Strafrahmen 1 Monat bis 2 Jahre). Nach der Erfahrung der letzten Jahre folgen jedoch die meisten Männer der Vorladung, sowohl wegen des sozialen Drucks als auch aufgrund der Strafandrohung. Somit hat sich dieses Verfahren als schnell, effektiv und kostenlos für die Frauen bewährt.

Die strafrechtlich verfolgbare Verletzung der Unterhaltungspflicht ist auch in den Fällen möglich, in denen der Vater das Anerkennnis oder den notariellen Vergleich (oder das Urteil) nicht beachtet, also nicht zahlt. Ein Gerichtsvollzieherwesen funktioniert in der Unterhaltspraxis nicht. Die Strafandrohung und Vorladung durch das INSSBI hat sich aber auch hier bewährt.

Ähnliches gilt für die Frage der Wohnungszuweisung bei Trennung. In Managua verwaltet das Wohnungsministerium die Wohnungszuweisung. Mit deren Hilfe können die Frauen die Wohnung behalten oder eine andere Wohnung finden. Außerhalb von Managua stellt sich das Problem anders: In anderen Städten und auf dem Land gibt es kaum Mietwoh-

6. Instituto de Seguridad Social y Bienestar

7. Oficina de la Orientacion y Proteccion de la Familia. Diese geht zurück auf eine frühere Einrichtung der Arbeitgeber, bei dem der Kindesunterhalt für die Frauen von dem Lohn des Mannes direkt abgehalten wurde und die Regelung des Kindesunterhaltes für Arbeiterfrauen mit dem Druck des Arbeitsgebers erfolgte.

nungen. Dort sind die Häuser und Hütten zumeist Eigentum der Männer, die Frauen müssen zu ihrer eigenen Familie zurückkehren.

III.

Keine Gesetzesänderungen wurden im Scheidungsrecht vorgenommen. Zwar wird auch hier in der AMNLAE eine Veränderung diskutiert, ein konkreter Gesetzesentwurf ist jedoch noch nicht absehbar. Angesichts der Kosten und des bürokratischen Aufwandes für eine Scheidung ist dieses Problem in der Praxis wohl auch nicht vordringlich; nach meinem Eindruck wird die Diskussion mit Rücksicht auf die Männer und die katholische Kirche nicht vorangetrieben. (In der Frage der Vereinbarkeit von Staats- und Priesteramt scheuen die Sandinisten die Konfrontation mit der katholischen Kirche hingegen nicht).

Nach dem bestehenden Recht gibt es die einverständliche Scheidung, die vor allem in Fällen des langjährigen Getrenntlebens und beiderseitigen neuen Partnern angewandt wird. Die Schulscheidung setzt einen von sechs für die Frau diskriminierenden Schuldgründen voraus. So z.B. das böswillige Verlassen des Hauses durch die Frau: Beispielsweise die Frau kommt spät nach Hause, der Mann sperrt sie aus, die Frau übernachtet bei Freunden. In derselben Nacht zeigt der Mann die Frau an, sie habe ihn verlassen und sei nicht nach Hause gekommen. Er wisse nicht, wo sie ist. Oder die unterschiedliche Behandlung des Ehebruchs. Bei der Frau reicht die einmalige Untreue (z.B. wird sie zweimal zusammen mit einem anderen Mann im Restaurant gesehen), beim Mann hingegen muß es schon das Konkubinat sein, d.h. das öffentliche andauernde Zusammenleben mit einer anderen Frau.

Neben der Diskriminierung ist die Auswirkung auf das Sorgerecht fatal: Eine schuldig geschiedene Frau erhält das Sorgerecht nicht. Zu diesem Problem hat AMNLAE einen Gesetzesvorschlag eingebracht, nach dem der gemeinsame Sorgerechtsvorschlag der Eltern respektiert werden soll. Bei Streit um das Sorgerecht soll die Mutter die Kinder bekommen, sind die Kinder älter, so soll ihr Vorschlag berücksichtigt werden. AMNLAE hat damit mit Absicht keine Altersgrenze genannt; diese sollte in Zusammenarbeit mit Psychologen und Sozialarbeitern erforscht und von Fall zu Fall entschieden werden.

In der Diskussion im Staatsrat wurde eine Altersgrenze von 7 Jahren genannt, die den Sinn und Zweck ins Gegenteil verkehrt: Gerade in einem Alter, in dem die Kinder etwas selbständiger sind, anfangen, auf kleinere aufzupassen oder sogar durch Arbeit zum Familieneinkommen beizutragen und nicht der ständigen Aufsicht bedürfen, aber auch empfänglich sind für Beeinflussung durch Geschenke und Versprechungen, würden die Männer allein davon profitieren. Die Frauen sind angebunden durch die kleinen Kinder, die Mithilfe der größeren Kinder kommt dem Mann zugute. Die AMNLAE konnte sich mit diesen Einwänden jedoch nicht durchsetzen.

Eine wichtige Gesetzesinitiative der AMNLAE, an der auch Maria Lourdes Bolanos aus dem Frauenrechtshilfebüro in Managua mitarbeitet, betrifft die Strafbarkeit von körperlichen oder seelischen Mißhandlungen der Ehefrau oder Freundin.

Nach der bisherigen Rechtslage ist zwar die Körperverletzung strafbar, einen speziellen Straftatbestand zum Schutze der Frauen vor Mißhandlungen durch die (Ehe-)Partner gibt es jedoch nicht. Vor Gericht werden Verfahren mit Körperverletzungen, die nach 8 Tagen nicht mehr zu sehen sind und keine bleibenden Körperschäden hinterlassen, zumeist niedergeschlagen oder kommen erst gar nicht zur Verhandlung. Die sandinistische Polizei redet gewalttätigen Männern gut zu, sperrt sie allenfalls eine Nacht ein mit der Folge, daß die Männer hinterher die Frauen umso brutaler prügeln. Brutalitäten durch die Männer sind eine der häufigsten Scheidungsgründe. Insbesondere in Verbindung mit Alkohol – am Lohntag, am Wochenende und bei Festen – werden Frauen und Freundinnen häufig von ihren Männern verletzt.

Die AMNLAE erhofft sich dadurch, daß psychische und physische Mißhandlungen an den Frauen durch die Partner unter Strafe gestellt werden, ein breiteres Bewußtsein und allgemeine Ächtung von prügelnden Männern, womit der Zweck des Gesetzes schon fast erreicht wäre. Nach der Einschätzung von Maria Lourdes Bolanos werden die neuen, durch breite Kampagnen und Diskussionen in den Massen-

organisationen bekannte Gesetze im allgemeinen beachtet.

IV.

Das Rechtshilfebüro für Frauen geht auf eine Initiative der AMNLAE zurück und besteht seit März 1983. Es ist zur Zeit in vier gemieteten Räumen im Erdgeschoß eines Hauses recht zentral in Managua untergebracht. Momentan arbeiten dort zwei Rechtsanwältinnen, von denen eine als Direktorin die Verwaltungsaufgaben mit erledigt, eine Assistentin, zwei Sekretärinnen und zwei Jura-Studentinnen. Es finanziert sich durch Spenden der ratsuchenden Frauen (die Beratung ist kostenlos⁸, internationale Hilfe hauptsächlich durch Unterstützung der AMNLAE. Im ersten halben Jahr haben 2 223 Menschen die Hilfe des Büros in Anspruch genommen. Von Januar bis Mai diesen Jahres waren es 400; zur Zeit sind ca. 50 Sachen bei Gericht anhängig. Die Arbeit des Büros besteht aus der Beratung in Familiensachen und auch der Vertretung vor Gericht. Dies bildet aber nicht den Schwerpunkt.

In der ersten Zeit wurden hauptsächlich Beratungen erteilt und Unterhaltsansprüche durchgesetzt, vornehmlich Kindesunterhaltsansprüche. Dabei werden die Männer zu einer Besprechung eingeladen. Die meisten kommen auch, vor allem im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung wegen Unterhaltspflichtverletzung, aber auch in Anerkennung der Autorität des Büros. Der Unterhalt wurde zumeist als Vergleich geregelt. Maria Lourdes Bolanos ist auch Notarin und kann diesen Vergleich in notariellen Urkunden festhalten. Die Nichteinhaltung des Vertrages ist ebenfalls mit Strafe bedroht. Deshalb, aber auch aufgrund der Bedeutung des Büros, kommen Vollstreckungsprobleme so gut wie nicht vor.

Heute hat sich die Regelung des Kindesunterhaltes durch das INSSBI in der Praxis bewährt, so daß die Frauen über diese Möglichkeit beraten werden und die Unterhaltsfrage nicht mehr vom Büro geregelt und behandelt werden muß.

Frauen mit Wohnungsproblemen bei der Trennung bekommen den Rat, sich an das Wohnungsministerium zu wenden.

Schwerpunkt des Büros heute sind Scheidungs- und Sorgerechtsprobleme, dabei auch Strafanzeigen und Unterstützung der Frauen gegen brutale Partner.

Es werden jedoch nicht nur Frauen beraten und vertreten, sondern auch Männer. Zwar ist der überwiegende Teil der ratsuchenden Frauen, insbesondere junge Frauen wollen die Scheidung. Jedoch wenden sich auch Männer, vorwiegend ältere mit dem Problem an das Büro, daß die Frau die Scheidung will und er nicht (wer versorgt ihn dann?).

Das Büro lehnt die Vertretung von Männern nicht grundsätzlich ab. Denn das Selbstverständnis des Bü-

ros geht dahin, nicht „gegen“ die Männer zu sein, bei den Männern auch Bewußtsein herzustellen, „neue Männer“ und „neue Frauen“ zu schaffen (die gleichberechtigt Hand in Hand den US-Imperialismus bekämpfen), auch die Familie und die Kinder zu schützen.

Zwei Beispiele:

Ein Mann wollte sich nach zehnjähriger Trennung scheiden lassen, die Frau hatte einen neuen Partner, der Mann auch, das Kind aus der Ehe lebte bei ihm. Die Frau wollte sich nur scheiden lassen, wenn er 20 000,— Cord. zahlte. In diesem Fall vertrat das Büro den Mann.

Ein Mann wollte sich nicht scheiden lassen, die Frau wollte aber. Das Büro lud die Frau zum Gespräch ein, bemerkte, daß sie nervös und zittrig war, sie erzählte, daß er sie geschlagen und aus dem Haus geworfen habe. Das Büro lehnte die Vertretung des Mannes ab und setzte die Scheidung der Frau durch.

Nach Ansicht des Büros haben die Frauen durchaus Vertrauen, auch wenn Männer vertreten werden, da sie wissen, daß das Büro ihre Interessen vertritt.

In einigen Fällen hat das Büro aber auch eher eine Eheberatungs- oder Vermittlerfunktion. Bei Ehen, bei denen die Partner schon lange getrennt leben und neue Partner haben, ergeben sich bei einer Scheidung keine Probleme. Für schwierige Fälle steht alle 14 Tage eine Psychologin zur Verfügung, die so etwas wie Eheberatung macht. Diese wird auch dann eingeschaltet, wenn die älteren Kinder nicht wissen, ob sie zur Mutter oder zum Vater wollen. Nach dem Ergebnis der Beratung mit der Psychologin wird den Frauen von einer Scheidung ab- oder zugeraten.

Ein besonderes Problem besteht mit dem Sorgerecht, wenn die Frauen arbeiten und die Männer versuchen, den Frauen die Kinder wegzunehmen, indem sie darauf hinweisen, die Frau habe ja gar keine Zeit. In diesen Fällen vertritt das Büro die Frauen und setzt sich dafür ein, daß auch berufstätige Frauen die Sorge für die Kinder bekommen.

Nach der Einschätzung von Maria haben die Frauen des Büros ihre Anlaufschwierigkeiten mit der Art der Arbeit und der Zusammenarbeit im Kollektiv, mit der sie alle keine Erfahrungen hatten, überwunden und sich zusammengerauft.

Sie würden das Büro gern erweitern und planen, ein eigenes Haus mit mehreren Beratungsräumen zu bauen, in dem auch eine Zusammenarbeit mit zwei Psychologinnen und zwei Sozialarbeiterinnen stattfinden soll, um nicht nur juristischen Rat geben zu können. Benötigt wird auch eine motorisierte Botin, da die Post langsam und unzuverlässig ist, die Stadt selbst sehr weitläufig und die Busse ständig überfüllt sind. Auch zum schnellen Besuch eines Arztes für geschlagene Frauen oder bei Begleitung zur Polizei wäre eine Chauffeuse von Nöten. Die Frauen haben außerdem die Idee, in einem der Räume Rechtsberaterinnen auszubilden, deren Aufgabe die Aufklä-

8. Im Büro betragen die Gebühren für eine Scheidung 2000 Cord., bei privaten Rechtsanwälten 10.000 – 15.000 Cord. Arme Frauen werden umsonst vertreten.

rung über die Rechte der Frau und die Beratung in anderen Städten und auf dem Lande ist, da außerhalb von Managua eine ähnliche Einrichtung nicht besteht. Dies alles kann allein durch die Spenden der Betroffenen und die Unterstützung durch AMNLAE nicht finanziert werden.

Spenden können überwiesen werden auf das Konto

Marion Müller
Städtische Sparkasse Göttingen
Kontonummer 11 811 4263
BLZ 260 500 01
Stichwort: Rechtshilfebüro

Marianne Grabrucker

Chronik rechtlicher Schritte gegen ein frauenfeindliches Plakat

Im August 84 tauchten in mehreren Städten der Bundesrepublik Plakate auf, die für den Film „Gwendoline“ warben – in äußerst aggressiver und frauenfeindlicher Weise, mehr als wir schon gewohnt sind. Sie zeigten zwei junge Frauen, adrett frisiert und geschminkt, mit freundlichen Gesichtern, die bis auf einen schwarzen Lederlendenschurz nackt waren. Sie standen mit dem Rücken zueinander und ihre Handgelenke steckten in Eisenfesseln, diese hingen wiederum an Eisenketten.

Solche und ähnliche Plakate gibt es oft zu sehen. Am Beispiel von „Gwendoline“ wurden nun alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen diese Form von Frauenfeindlichkeit vorzugehen, ausgeschöpft. Für ähnliche Fälle seien sie hier aufgezählt und in ihren Erfolgen dargestellt.

1.

Die Plakate tauchen im Stadtbild auf (Mitte August).

2.

Eine Reihe von Frauen stellt Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft wegen § 131 I Nr. 2, 184 III StGB:

§ 131 I Nr. 2 StGB: Wer Schriften, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken ... anschlägt ... wird ... bestraft.

§ 184 III StGB: Wer pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten ... zum Gegenstand haben, ... anschlägt, ... wird ... bestraft.

3.

Es ergeht ein Protestschreiben des Frauenreferats der Grünen an den deutschen Werberat (Zentralausschuß der Werbewirtschaft Villichgasse 17, 5300 Bonn 2 oder Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Langenbeckplatz. 9, 6200 Wiesbaden).

4.

Es gehen von der gleichen Stelle Protestschreiben an die Deutsche Bundesbahn-Reklame, da auch auf Bahnhöfen plakatiert war.

5.

Die Ländervertreterin der Freiwilligen Selbstkontrolle in Bayern wird angeregt tätig zu werden. Sie beantragt beim Landesjugendamt, daß dieses bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften die Indizierung des Plakats anrege. Diesen Antrag kann auch jede Bürgerin stellen.

6.

Das Landesjugendamt Bayern stellt einen dementsprechenden Antrag.

7.

Beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Kreisverwaltungsreferat) in München wird vom Frauenreferat der Grünen angeregt, eine Beseitigungsordnung für diese Plakate nach den Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (Art. 6, 7 LStVG) zu erlassen und es als Ordnungswidrigkeit gemäß § 119 III OWiG zu verfolgen.

8.

Von allen Aktivitäten wird die Presse verständigt. Entsprechende Artikel finden sich anderntags in den Zeitungen.

9.

Von der Bundesprüfstelle wird in der Zwischenzeit das Plakat vorläufig auf den Index gesetzt. Die Veröffentlichung der Indizierung erfolgt im Bundesanzeiger und in der Presse.

10.

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung erläßt eine Beseitigungsordnung mit der Androhung der Ersatzvornahme, wenn die Plakate nicht innerhalb eines Tages entfernt sind.

11.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht wegen §§ 131, 184 StGB, da sie deren Voraussetzung nicht für erfüllt hält. Nach der Begründung der Pressestelle gäbe es zu wenig Rechtssprechung zu der Straftat nach § 131 StGB, um bei diesem Plakat bereits eine Straftat annehmen zu können. Klar, daß es keine Rechtsprechung gibt, wenn keine Anzeigen erhoben werden!

Sie wird nunmehr nach der Indizierung gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften ermitteln und Anklage erheben.

12.

Es werden erneut Strafanzeigen von verschiedenen Personen gestellt, da immernoch an versteckten Stellen Plakate zu sehen sind; dies als Hilfe für die Staatsanwaltschaft. Von sich aus fährt sie natürlich nicht die Stadt ab, um nach Tatbeständen zu suchen.

13.

Neue Schreiben werden an die Bundesprüfstelle für ihre nächste Sitzung gesandt, um die vorläufige Indizierung des Plakats wegen jugendgefährdenden Inhalts zu einer entgeltlichen zu machen.

14.

Plakate werden von der Polizei im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Einen Tag später sind alle Plakate aus dem Stadtbild verschwunden; soweit der Sachstand am 31. August 1984.